

Stenographischer Bericht

über die

50. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. Juli 1923.

Inhalt:

Verhandlungen:

Beilage Nr. 400. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses.	Seite
Berichterstatter Abg. Dr. Enge	1311, 1319, 1321
Redner: „ Dr. Eger	1312, 1318, 1320
„ Schreckenthal	1314
„ Spak	1315
„ Saringer	1315
„ Tausk	1316
„ Hartleb	1318
Annahme des Auschufantrages	1322
Beilage Nr. 397. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Riemelmoser	1322
Annahme des Auschufantrages	1323
Beilage Nr. 399 und 403. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.	
Berichterstatter Abg. Muchitsch	1323
Redner: Abg. Schreckenthal	1324
Annahme des Auschufantrages	1325

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Anfragen (siehe Verzeichnis).

Verzeichnis der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen.

Anfragen:

Anfrage der Abgeordneten Dr. Kammerer, Kaspar, Lang und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Zerstörung von Straßen und Gefährdung von Brücken durch den infolge der hohen Frachttarife der Graz-Wieserbahn und der steiermärkischen Landesbahn Preding-Stainz hervorgerufenen außerordentlich starken Lastenautoverkehres im Gerichtsbezirke Stainz.

Beginn der Sitzung: 4 Uhr 45 Min. nachmittags.

Vorsitzender: Präsident Franz Kölbl.

Schriftführer: Die Abgeordneten Johann Leichin, Ingenieur Franz Wihany, Raimund Riemelmoser und Dr. Ferdinand Eger.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Hohes Haus! Ich eröffne die 50. Sitzung des Landtages und gehe sofort zur Tagesordnung über.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 400, über den Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß vom 28. April 1923, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer.

Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Enge; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter des Finanzausschusses Dr. Enge (von der Rednerbühne): Hoher Landtag! Als dieses

hohe Haus anlässlich der Beratung des Landesvoranschlages für das Jahr 1923 die Bedeckung des damaligen Abganges beraten hat, wurde in der 45. Sitzung vom 28. April 1923 als ein Teil der Bedeckungsanträge auch das Gesetz über die Landesgebäudesteuer beschlossen. In dieser Sitzung wurde nun gegenüber dem Antrage des Finanzausschusses, den ich damals zu vertreten hatte und der nur unwesentliche Änderungen gegenüber der damaligen Regierungsvorlage beinhaltet hat, in dieser Sitzung wurde nach einer Vereinbarung der Obmännerkonferenz grundsätzlich der Regierungsentwurf in der Richtung bezüglich der Bemessungsgrundlage geändert, während in dem bisherigen Regierungsentwurf ein generelles Vielfaches enthalten war. Es war das der Multiplikator 155, welchen der Regierungsentwurf bestimmt hatte. Das hohe Haus hat in der Sitzung eine Staffelung vorgenommen, zurückgeführt auf den Mietwert vom Jahre 1914, welche Staffelung betragen hat: bei einem Mietzins von 1200 K das 135fache, bis zu einem Mietzins von 1600 K das 155fache, bis zu einem Mietzins von 2000 K das 170fache und über 2000 K das 200fache. Außerdem wurde aber damals vom hohen Hause beschlossen, daß bei für Erwerbszwecke dienenden Räumlichkeiten gegenüber der Staffelung bei Wohnungen einheitlich das 155fache zu nehmen ist. Die Bundesregierung hat nun der steiermärkischen Landesregierung durch das Finanzministerium mit Bericht vom 15. Juni 1923 erklärt, daß sie gegenüber dieser von uns einstimmig beschlossenen Landesgebäudesteuer den gesetzlichen Einspruch erheben müsse mit der Begründung, daß diese Staffelung, die wir beschlossen haben, gegen die Bestimmungen des Mietengesetzes sei, da nach § 2, Punkt 4 dieses Gesetzes der verhältnismäßige Anteil der zu entrichtenden öffentlichen Abgaben einen Teil des Mietzinses bilde. Daher hat die steiermärkische Landesregierung in der Beilage Nr. 400 einen neuen Entwurf des Gebäudesteuergesetzes vorgelegt, welche Beilage Nr. 400 heute den Gegenstand der Beratung des Finanzausschusses gebildet hat. Der Finanzausschuß hat erwogen, daß grundsätzlich und tatsächlich Landrecht nicht Reichsrecht brechen kann, daß durch die Anwendung der Staffelung allenfalls das Mietengesetz gefährdet sei, beziehungsweise daß von der Regierung, nämlich von der Bundesregierung für den Fall, daß wir von der Staffelung nicht abgehen, die Mitwirkung der Bundesbehörden bei der Einhebung versagt werden muß, und daß schließlich und endlich durch das noch längere Hinausziehen der Beschlußfassung über das Landesgebäudesteuergesetz wesentliche Abgänge beim

Land, bei den Gemeinden und bei den Bezirken eintreten würden, da ja bekanntlich nach diesem Gesetze bedeutende Zuschläge, die den Gemeinden und Bezirken zugestanden wurden zur Einhebung kommen, aus denen die Gemeinden und Bezirke größtenteils ihre Auslagen geradezu zu decken haben, wie der Ertrag der Landesgebäudesteuer den wesentlichsten Teil des Abganges des Landes zu decken hat. Aus diesen Erwägungen heraus habe ich im Namen des Finanzausschusses dem hohen Hause den Antrag zu stellen, die Beilage Nr. 400 in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen und in diesem Sinne die Landesgebäudesteuer zu beschließen.

Abgeordneter Dr. Eger: Hohes Haus! Ich beehre mich, dem hohen Hause vorerst die Mitteilung zu machen, daß unser Versuch in der Sitzung vom 28. April 1923, im Interesse der minderbemittelten Kreise eine Abstaffelung der Gebäudesteuer zu erwirken, von dem niederösterreichischen Landtage mit vollem Erfolge durchgeführt worden ist. Es liegt mir das niederösterreichische Landesgesetz vor, welches bereits sanktioniert wurde, und aus dem Inhalte desselben geht hervor, daß dort die Gebäudesteuer in viel weitergehender Weise abgestaffelt wurde, als das im steirischen Entwurfe der Fall war. Das niederösterreichische Gesetz unterscheidet zwischen einer Hauszins- und einer Hausklassensteuer. Der Hauszinssteuer unterliegen die gleichen Gebäude wie nach dem alten Gesetz, bei der Hausklassensteuer ist es ebenso. Bezüglich der Hauszinssteuer ist folgende Abstaffelung vorgesehen (liest): „§ 6. Die Steuer wird mit einem Vielfachen der Bemessungsgrundlage bemessen. Sie beträgt für das Jahr a) für Wohnungen bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 100 K das 50fache der Bemessungsgrundlage, von mehr als 100 K bis einschließlich 500 K das 100fache, von 500 K bis 1000 K das 150fache, von 1000 K bis 1500 K das 200fache, von 1500 K bis 2000 K das 250fache, von 2000 K bis 2500 K das 300fache, von 2500 K bis 3000 K das 400fache und über 3000 K das 500fache.“ Es ist weiter eine Abstaffelung vorgesehen für Geschäftsräumlichkeiten (Werkstätten, Magazine usw.) mit folgender Stufenleiter (liest): „Bis einschließlich 500 K das 200fache der Bemessungsgrundlage, von 500 K bis 1500 K das 500fache, von 1500 K bis 3000 K das 1000fache und über 3000 K das 2000fache.“ Es ist weiter ebenso eine Abstaffelung sogar bei der Hausklassensteuer vorgesehen, also auch bezüglich jener Steuer, die alle Gebäude am Lande trifft, und zwar in folgender Weise (liest): „Die Hausklassensteuer beträgt ein Vielfaches der nach dem Hausklassensteuer-

tarif entfallenden Sätze. Dieses Vielfache wird festgesetzt bei Häusern von 1 bis 3 Wohnbestandteilen mit dem 4000fachen, bei 4 bis 6 mit dem 5000fachen, bei 7 bis 9 mit dem 6000fachen, bei 10 bis 14 mit dem 8000fachen und bei mehr als 14 Wohnbestandteilen mit dem 10.000fachen." Weiters ist in dem Gesetz noch das eine vorgesehen, daß Luxuswohnungen und Luxusgebäude mit dem 3fachen der Steuer belegt werden.

Ich habe das angeführt, um darzutun, wie entgegkommend sich die Bundesregierung gegenüber dem niederösterreichischen Landtag verhalten hat, und daß dort die jetzigen Einwände nicht erhoben worden sind. Es ist auf der Hand liegend, daß diese weitgehende Abstufung, die bei zehn Stufen kennt, daß eine derartige Abstufung eine bedeutend größere und ganz andere Arbeit erfordert, als sie die vier Stufen verursachen, die wir vorgeschlagen haben. Wir haben aber, um ja keine Einwendung mehr befürchten zu müssen und kein Sanktionshindernis mehr herauf zu beschwören, uns an den Wortlaut des niederösterreichischen Gesetzes gehalten und haben zur Regierungsvorlage nur Minderheitsanträge gestellt, in denen wir um den beanstandeten Widerspruch dadurch herumkommen, daß nunmehr die Steuerträger nicht mehr die Hausherren sondern die Mieter sind. Es ist richtig, daß nach dem Mietengesetz die Hausherren alle öffentlichen Abgaben im Verhältnisse der Zinse auf die einzelnen Mieter aufteilen müssen. Um nun diesen anscheinenden Widerspruch zwischen dem Gebäudesteuergesetz und dem Mietengesetz zu vermeiden, wurde in unseren Minderheitsanträgen in vollständig wörtlicher Übereinstimmung mit dem Gesetz, welches in Niederösterreich gilt, vorgesehen, daß die Steuer von den Mietern entrichtet wird, daß der Hausherr keine Aufteilung vorzunehmen hat, daß der Mieter die Steuer an den Hausherrn wohl abzuführen hat, daß aber der Hausherr nur das vermittelnde Organ ist, welches die Steuer an die Finanz abführt. Dadurch ist jeder Widerspruch zwischen Mietengesetz und Gebäudesteuergesetz aus der Welt geschafft.

Hohes Haus! Ich möchte aber diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne einige Worte und Bemerkungen an den Bericht zu knüpfen, der in Erledigung unseres Gebäudesteuergesetzes von Wien herabgelangt ist. Ich muß es schon an und für sich bedauern, daß man in Wien drei Monate dazu gebraucht hat, bis man endlich eine Zuschrift von einigen Seiten herabschickt, die in fünf Zeilen den gleichen Inhalt hätte enthalten können. Es hätte kurz gesagt werden können: „Wegen des Widerspruches mit dem

Mietengesetz kann der vorliegende Gesetzentwurf nicht gebilligt werden, er ist daher zu ändern." Statt dessen ist der Entwurf drei Monate dort gelegen und wir sind nun bemüht, über Hals und Kopf ein neues Gesetz vorzulegen. Es sind aber noch andere Umstände, die mich zu einer Kritik des Berichtes zwingen: Es wird darin die Frage gestreift, ob der Landtag überhaupt berechtigt ist, ein Gesetz zu beschließen, welches mit einem Reichsgesetz in Widerspruch ist. Hohes Haus! Für gar so simpel sollten uns die Herren in Wien denn doch nicht halten. Wenn die ganze Landes-kulturgesetzgebung und noch andere Materien den Landtagen zugewiesen sind und wenn man bedenkt, daß mit dieser großen Materie zahlreiche Gesetze zusammenhängen — ich verweise nur auf die Wassergesetze, wo Enteignungen vorgesehen sind —, so sehen wir auf den ersten Blick, daß wir wiederholt Gesetze beschließen mußten, die mit Reichsgesetzen in Widerspruch stehen. Die Landtage haben mit diesen Enteignungen schon öfter etwas beschlossen, was mit dem Enteignungsparagraphen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, mithin mit einem Reichsgesetz in Widerspruch gestanden ist, und haben sich in der Richtung wiederholt Eingriffe erlaubt. Dieser Streit, ob die Landtage dazu berechtigt sind, ist schon vor 20 Jahren zugunsten der Kronländer entschieden worden. Die einzige Bedingung, die von der höchsten Behörde an die Landesgesetze geknüpft wurde, war die, ob der Landtag zu einer Gesetzgebung in der betreffenden Materie berechtigt ist oder nicht. Sobald der Landtag die Frage dahin beantwortet, daß die betreffende Materie in den Wirkungskreis des Landtages fällt, ist der Landtag auch berechtigt, Gesetze zu beschließen, die mit Reichsgesetzen in Widerspruch stehen. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß sich in unseren Wassergesetzen Enteignungsparagraphen befinden. Die Enteignung ist aber jedenfalls der schärfste Eingriff in die bürgerlichen Gesetze und in das Privatrecht und trotzdem sind diese Gesetze immer anstandslos genehmigt worden.

Es ist weiters in der Zuschrift darauf verwiesen, daß, wenn wir an der Abstufung festhalten, wir die Gebäudesteuer in der Form einer Miteinzinsabgabe nach dem Muster der Stadt Wien beschließen müssen. Eine derartige Zuschrift ist eine Einseitigkeit und eine Hinterhältigkeit. Denn ganz in der gleichen Zeit ist das niederösterreichische Gesetz beschlossen und genehmigt worden, in welchem die Steuern nicht als Hauszinsabgabe, sondern als Hauszinssteuer und als Hausklassensteuer bezeichnet sind. Es ist gewiß nicht objektiv und es ist einseitig, wenn das Ministerium eine Zusage macht nach Niederösterreich und uns nach Steier-

märk eine Zuschrift schickt, welche eine ausgesprochene Irreführung enthält. Wir haben uns das Gesetz von Niederösterreich beschafft und wir haben daraus ersehen, daß die Abstaffelung kein Sanktionshindernis bildet und daß dort die Bundesbehörden ihre Mitwirkung nicht versagen, weil die Abstaffelung eine Mehrarbeit erfordert. Und wir haben das Recht, zu verlangen, daß das Gleiche, was für Niederösterreich gilt, auch für uns genehmigt wird. (Rufe: „Sehr richtig!“) Hohes Haus! Ich bin kein Freund der Autonomie in dem Umfange, wie sie besteht und bestanden hat, wo man alle Landtage in Bewegung setzen mußte, um festzustellen, ob rechts oder links vorgefahren wird. Wenn wir aber eine Autonomie haben, so müssen die Rechte allen Kronländern im gleichen Umfange zustehen; es gibt keine Kronländer erster oder zweiter Güte, es geht nicht an, daß ein Kronland mit Zuckerln und das andere mit dem Staberl behandelt wird. Wir haben das Recht, zu verlangen, daß Gesetze, die wir beschließen, in gleicher Weise behandelt werden, wie die Gesetze, die von anderen Kronländern beschlossen werden; das Schicksal der Gesetze darf nicht von der guten oder schlechten Laune eines Ministerialbeamten abhängig sein.

Wir haben schon bei der Beratung im April darauf hingewiesen, daß der Wortlaut des Gesetzes in keinem Widerspruche mit dem Mietengesetze steht, allein in Wien hat man es für notwendig gefunden, ein Haar zu finden. Um über diesen Einwand hinwegzukommen, wollen wir feststellen, daß der Steuerträger nicht der Hausherr, sondern der Mieter ist, und damit haben wir das letzte Hindernis, den angeblichen Widerspruch zwischen dem Mietengesetze und dem Gebäudesteuergesetze beseitigt. Es wird auch darauf hingewiesen, daß etwas Mehrarbeit damit verbunden ist, wenn die Durchführung des Gesetzes nach unserem Antrage erfolgt. Nun, wir haben auch andere Gesetze, die natürlicherweise viel leichter durchzuführen wären, wenn sie einfacher beschlossen worden wären. Wir haben mit einem Landesgesetze die Automobile besteuert; es wäre da einfacher zu sagen, wer ein Automobil hat, hat soviel Steuer zu entrichten und wir brauchen uns da nicht um die Pferdekkräfte zu kümmern; wir haben auch andere Steuern dieser Art. Ich bin aber fest überzeugt, daß diese geringe Mehrarbeit, die mit unserem Antrage verbunden ist, von den mit der Durchführung beauftragten Beamten umso lieber geleistet wird, als ja der Antrag hauptsächlich im Interesse der Festbesoldeten beschlossen werden soll und daher den betreffenden Beamten schon im Interesse als Festbesoldete daran gelegen sein wird, eine Mehrarbeit zu

leisten. Dies um so mehr, da die Arbeit nur einmal zu leisten ist, weil bei unseren Wohnungsverhältnissen eine Wohnungsänderung tatsächlich eine Seltenheit ist.

Wir haben in unserem Antrage, was eigentlich mit der Staffellung in keinem direkten Zusammenhange steht, konsequenterweise auch unseren Antrag vom April aufrecht erhalten, daß der Hauseigentümer nur die Hälfte der den Mieter treffenden Gebäudesteuer zu entrichten hat. Ich berufe mich da zur Begründung auf meine Ausführungen vom April, in welchen ich darauf hingewiesen habe, daß dem Hausbesitzer durch die Mietengesetze nicht gerade das Eigentum enteignet ist, wohl aber die Nutznießung der Häuser und daß man im Rahmen dieses Gesetzes den Versuch machen sollte, auch einige Rücksicht auf die Lage der Hausbesitzer zu nehmen. Es wäre dies ohnehin nicht viel, aber doch etwas. Es ist nur ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn man den Verhältnissen in bescheidenem Maße Rechnung trägt; es darf nicht außeracht gelassen werden, daß dieser Steuerausfall nicht vom Mieter zu übernehmen ist, sondern nur eine Ermäßigung für den Hausbesitzer darstellt.

Hohes Haus! Wir haben im April den nun rückgegangenen Gesetzentwurf, und zwar einstimmig, beschlossen, weil wir von rein sachlichen Erwägungen aus überzeugt waren, daß wir den Verhältnissen der Minderbemittelten Rechnung zu tragen verpflichtet sind. Diese sachlichen Verhältnisse haben sich heute in keiner Weise geändert und ich appelliere daher an sämtliche Parteien des hohen Hauses, in Festhaltung des damaligen Standpunktes, unsere Anträge anzunehmen. (Beifall bei den Großdeutschen.)

Abgeordneter **Schreckenthal**: Hohes Haus! Ich habe namens meiner Partei eine kurze Erklärung abzugeben. Als wir am 28. April das Gebäudesteuergesetz behandelt haben, haben wir auch Vorschläge hinsichtlich der Neuregelung der Gebäudesteuer gemacht, welche dahin gingen, eine Kombination zwischen Einkommen und Wohnungsaufwand zu schaffen, weil es ein unhaltbarer Zustand ist, daß Leute, die über ein großes Einkommen verfügen, genau dieselben Benefizien des Mietengesetzes genießen, wie Leute, deren Einkommen ein wesentlich geringeres ist. Wir haben damals eine Staffellung in der Weise vorgeschlagen, daß diejenigen, die über ein Monatseinkommen von nicht mehr als 70 Goldkronen verfügen, von der Gebäudesteuer befreit sein sollen, bei jenen mit einem Monatseinkommen von über 70 bis 100 Goldkronen die Steuer ein Viertel der Friedenssteuer valorisiert, und bei über 100 Goldkronen die halbe Friedenssteuer valorisiert

betragen soll, das heißt, daß bei der Hauszinssteuer ein ähnlicher Vorgang eingeschlagen werden sollte, wie bei der Grundsteuer, bei der für 1923 die Hälfte der Friedenssteuer valorisiert wird. Das hohe Haus hat damals den Antrag abgelehnt und einen Zusatzantrag angenommen, worin die Landesregierung beauftragt wird, sich mit der Bundesregierung wegen Neuregelung der Gebäudesteuer ins Einvernehmen zu setzen. Von der Landesregierung scheint aber in diesem Belange nichts unternommen worden zu sein. Wir haben uns ausgerechnet, daß die von uns vorgeschlagene Regelung der Gebäudesteuer ein Erträgnis von ungefähr 50 bis 60 Milliarden bringen würde und damit würde die Gebäudesteuer wieder der Grundpfeiler des Landesbudgets sein, wie sie es im Frieden gewesen ist. Der Herr Finanzreferent scheint sich aber über die Ziffern nicht unterrichtet zu haben, weil er die Sache nicht mit dem ihm eigenen Spürsinn im Finanzministerium verfolgt hat. Wenn das Finanzministerium sich heute auf den Standpunkt stellt, daß eine derartige Umänderung des Gebäudesteuergesetzes unannehmbar ist, da sie eine neue Bahn bedeuten würde, so müssen wir sagen, daß doch einmal der Tag kommen wird, wo man sich von den heutigen Gebäudesteuergesetzen vollkommen abwendet. Wir haben in der österreichischen Finanzpolitik in den letzten Jahren Steuern eingeführt, welche in der alten österreichischen Finanzverwaltung überhaupt nicht eingeführt worden sind. Durch die Vermögensabgabe, die Zwangsanleihe, sind neue Wege beschriftet worden. Wenn mit der alten Methode gearbeitet worden wäre, so wäre es zu diesen Abgaben nicht gekommen. Jedenfalls muß es aber auch bei der Gebäudesteuer dazu kommen, daß sie wieder das trägt, was sie tragen soll. Wenn im Berichte darauf bezug genommen wird, daß es nicht angängig ist, daß das Land eine Gebäudesteuer beschließt, welche mit dem § 2 des Bolschewikengesetzes, das heißt mit dem Mietengesetze, im Widerspruche steht, so möchte ich nur erwähnen, daß dieses Gesetz nicht etwas unabänderliches ist, was für alle Ewigkeit gelten soll.

Wenn gesagt wird, daß die Gebäudesteuer fürchterlich viel trägt und in den letzten Jahren mehr getragen hat als die Grundsteuer, daß die Bauern keine Steuern gezahlt haben, so möchte ich nochmals auf den Ausweis der Landesbuchhaltung hinweisen, aus welchem hervorgeht, daß im Jahre 1914 eine Grundsteuer von 4.175.000 K und eine Hauszinssteuer von 6.953.000 K eingehoben wurde, während im Jahre 1922 die Grundsteuer mit 310.000.000 K eingehoben wurde, also eine Steigerung von rund 4 Millionen auf 310 Millionen

erfahren hat, während die Hauszinssteuer aber von 6.953.000 K auf 6.314.000 K gesunken ist. Man kann also nicht davon sprechen, daß die Hauszinssteuer in hervorragender Weise am Steuereingang teilnimmt. Wir haben heute im Finanzausschusse gehört, daß der Antrag gestellt wurde, das 6fache der Steuer des Jahres 1922 einzuhoben, statt das 155fache des Friedenszinses; dann müssen wir uns sagen, daß die Veranlagungskosten bedeutend mehr ausmachen werden, als die Steuer fragen wird.

Wir haben unseren Antrag seinerzeit begründet und ich muß feststellen, daß es im Interesse des Landes und der Mieter gelegen ist, daß eine Kombination zwischen Einkommen und Wohnungsaufwand hergestellt werden muß. Weil wir auf diesem Standpunkt stehen, können wir für die Vorlage der Landesregierung nicht stimmen, aber auch nicht für den Antrag, welchen der Vertreter der Großdeutschen, Herr Dr. Eger, gebracht hat, weil wir auch hierin nicht eine entsprechende Entlastung der Vermieter und Mieter sehen und nicht sehen, daß das Land Steiermark zu jenem Steuerertrage kommt, welchen es beziehen soll.

Abgeordneter **Spak**: Hohes Haus! Ich kann mich den Ansichten des Herrn Dr. Eger nicht anschließen, wenn er meint, daß es im Interesse der Festbesoldeten, des Beamtenstandes liegt, diese Anträge einzubringen. Wenn gesagt wird, daß in Friedenszeiten ein Beamter ein Fünftel oder ein Sechstel des Einkommens für Wohnzwecke verwendet hat, so mag das richtig sein, er hatte aber eine relativ gute Wohnung, und diese Wohnung ist ihm erhalten geblieben, sie muß ihm durch das Mietengesetz bleiben, er hat nur den billigen Friedenszins zu zahlen und dementsprechend die Steuer zu leisten. Gehen wir aber von der Grundsumme aus, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Eger, so bekommen die Festbesoldeten eine bedeutend höhere Steuer zu zahlen, wodurch eine größere Belastung für dieselben eintritt, und nicht eine Verbesserung ihrer Stellung. Es darf auch nicht außer Acht bleiben, daß besonders dem Mittelstand, den Festbesoldeten ein Nebeneinkommen durch die Altermieter geschaffen worden ist, auf welches Nebeneinkommen sie absolut nicht verzichten können. Es wäre also nicht im Interesse des Mittelstandes gelegen, wenn der Antrag des Herrn Dr. Eger angenommen würde und bitte ich daher beim ursprünglichen Antrage zu bleiben.

Abgeordneter **Saringer**: Hohes Haus! Es ist schon erwähnt worden, daß wir im Finanzausschusse den Antrag neuerlich eingebracht haben, den wir seinerzeit bei Behandlung dieses Gesetzes hier im Hause gestellt

und begründet haben. Wir haben uns schon seinerzeit auf den Standpunkt gestellt, daß nach den Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes gehandelt wurde, als es sich um die Festlegung der Grundsteuer gehandelt hat und wir deshalb verlangen müssen, daß auch nach diesen Bestimmungen vorgegangen werde, wo es sich um die Gebäudesteuer handelt. Dieser Grundsatz ist in den provisorischen Verhandlungen durch die Beschlüsse des Landtages festgelegt worden und vereinbart worden, daß die Hauszinssteuer in der 6fachen Höhe des Ertrages vom Jahre 1922 einzuheben ist. Wir haben deshalb den Antrag gestellt, daß der § 2 des Gesetzes dementsprechend abgeändert werde. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages wird der weitere Antrag gestellt, daß ein Teil, und zwar 50 Prozent des Steuerertrages vom Lande für Wohnbauzwecke verwendet werden soll und ist dieser Antrag in der Form eines Resolutionsantrages, welcher der Landesregierung den Auftrag gibt — es haben einzelne Herren zwar sich bereits dagegen ausgesprochen, da das Land kein Geld hat — daß man solche Sachen fördert, soweit es möglich ist. Aber das Land hat kein Geld, und infolge dessen können wir das nicht machen, sagen die Herren. Wenn es sich um irgend welche andere Dinge handelt, so müssen wir die Beobachtung machen, daß dort, wo es das Interesse gewisser Kreise erfordert, doch immer wieder das Geld hervorgebracht wird, daß man immer wieder in der Nationalversammlung und im Landtage Bestimmungen schafft, durch die einzelne Klassen oder einzelne Berufe besonders begünstigt werden. Es ist auch in diesem Gesetze eine Bestimmung enthalten, wonach nicht nur die Kirche, sondern auch Pfarrhäuser und alle Wohnungen, die für die Angestellten der Kirche notwendig sind, von der Gebäudesteuer befreit sind, während alle anderen Berufsschichten diese Steuer zu bezahlen haben. Es muß festgestellt werden, daß auch bisher von Seite des Landes, trotzdem der Bund so manches trotz seiner schwierigen Lage getan hat, in Bezug auf die Förderung von Wohnbauten nichts geschehen ist, und daß es jedenfalls im Interesse der Bewegung wäre, wenn das Land irgend welche Mittel zur Verfügung stellen würde. Das ist bisher nicht der Fall gewesen. Durch den Antrag, den wir gestellt haben und den wir als Minderheitsantrag auch im Hause behandelt wissen wollen, wollen wir erreichen, daß das Land mit jenem Beispiel vorangeht, das möglich ist und das schließlich dazu führt, daß auch im Nationalrate nach dieser Richtung etwas mehr als bisher geleistet wird. Ich bitte deshalb, unsere Minderheitsanträge anzunehmen.

Abgeordnete **Tausk**: Hohes Haus! Es lag uns bei dieser ganzen Verhandlung gewiß am Herzen, die städtischen Mieter vor allem nicht zu belasten und wir erblicken auch in den Anträgen der großdeutschen Partei einen Versuch, die städtischen Mieter zu entlasten, aber wir erblicken darin einen untauglichen Versuch, wie es auch vom Herrn Abgeordneten **Spak** und anderen Mitgliedern des hohen Hauses dargelegt worden ist. Wir können nicht dafür sein, daß die Mieter im 100fachen Ausmaße dessen, was das Wiederaufbaugesetz vorschreibt, belastet werden, während die Grundsteuer, die die Agrarier belastet, nur im Ausmaße des Wiederaufbaugesetzes eingehoben wird. Wir haben Anträge gestellt und das ist schon erörtert worden, daß wir für die Gebäudesteuer nur in dem vom Wiederaufbaugesetze geforderten Ausmaße stimmen werden. Wenn die Großdeutschen — und der Herr Abgeordnete **Dr. Eger** hat ihren Antrag vertreten — die Absicht haben, die Steuer auf die Schultern der Besitzenden abzuwälzen, und die Minderbemittelten, die Besitzlosen, zu schonen, so wird er immer unseren Beifall finden. Er darf nur nichts solches unternehmen wollen, was nicht zum Ziele führen kann und was nicht unseren Beifall finden kann. Zuerst hat er den Versuch gemacht, das Mietengesetz zu umgehen; das ist unmöglich, wie es auch der Einspruch der Bundesregierung bezeugt. Wir haben vorausgesagt, daß es ganz unmöglich ist, einen anderen Schlüssel als den vom Mietengesetz vorgeschriebenen zu finden. In demselben Verhältnisse wie die Vorkriegszinse sich verhalten, sind auch die Instandhaltungszinse, Betriebskosten und auch die Steuern zu zahlen. Da das mißlungen ist, macht der Herr Abgeordnete **Dr. Eger** im Namen der Großdeutschen einen anderen Versuch: er will die Realsteuer in eine Personalsteuer umwandeln, will sie hineinpressen in den Rahmen des vom Wiederaufbaugesetze vorgeschriebenen Realsteuergesetzes. Das ist ganz unmöglich. Wir bleiben bei unserem Antrage, daß wir nur für das im Wiederaufbau festgesetzte Mindestmaß als Höchstmaß stimmen können. Im Ausschusse hatten wir Gelegenheit wahrzunehmen, daß wir wahrscheinlich für diesen Antrag die Mehrheit des hohen Hauses nicht finden werden. Es hat sich gezeigt, daß im Ausschusse die Mitglieder der gegnerischen Parteien dagegengestimmt haben. Es wäre möglich, daß sie hier im hohen Hause unseren Argumenten nicht mit tauben Ohren gegenüberstehen, sondern sich der Einsicht nicht verschließen und ein Herz für die städtischen Mieter haben und für unseren Antrag stimmen. Für den Fall, als das nicht eintreffen sollte — und wir haben genug

Erfahrungen, die uns diese Vermutung nahelegen — bringen wir den vom Herrn Kollegen Saringer angekündigten Antrag ein, den Sie annehmen wollen, falls unser Antrag abgelehnt wird. Das soll nur ein Beschluß des Landtages sein, keine Änderung des Gesetzesfestes, damit wir keine Komplikationen zu befürchten haben, weder ein Sanktionshindernis noch eine Verschleppung des Wirksamkeitstermines. Unser Resolutionsantrag lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die Hälfte des Ertrages der Landesgebäudesteuer Gemeinden, gemeinnützigen Bau- und Wohnungs- oder Siedlungsgenossenschaften für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen.“

Ich weiß, daß dieser Antrag bei vielen Widerspruch finden wird, er ist aber deshalb notwendig, weil im Gesetze gleichzeitig verlangt wird, daß, wenn irgendwo die Landesgebäudesteuer eingeführt wird und die Gemeinden und Bezirke die Zuschläge einführen, sie daneben keine wie immer geartete Wohnbausteuer einheben dürfen. Wenn es der Absicht entspringt, die Mieter nicht zu belasten, so könnte man darüber reden, aber dieser Absicht entspringt es nicht. Sie belasten die Mieter hundert Mal so stark als es vom Wiederaufbaugesetz vorgeschrieben wird, gleichzeitig nehmen Sie aber auch den Obdachlosen, den Wohnungslosen alle Hoffnung. Für Wohnungsbauten wird nichts hergegeben. (Abgeordneter Schreckenthal: „Zuerst müssen Sie das Mietengesetz aufheben!“) Wenn wir schon die Mieter hundert Mal so stark belasten, so müssen wir doch wenigstens den Obdachlosen, den Wohnungslosen die Hoffnung geben, daß Häuser gebaut werden, daß der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit gesteuert wird. Ich kenne die Argumente der Hausherrnvertreter und der Salonagrariar, die sich den Hausherrnvertretern angeschlossen haben, sehr genau. Es wird auch tatsächlich ganz gewiß Wohnungslose geben, die kurzfristig genug, auf diese Argumente hineinfallen, die diesen Argumenten aufsitzen. Sie wissen, daß immer gesagt wird: „man kann nichts tun für die Obdachlosigkeit, die Wohnungsnot wird nicht früher aufhören, als bis nicht der Mieterschutz beseitigt wird, bevor das Häuserbauen nicht rentabel ist, früher wird nicht gebaut werden; so lange der Mieterschutz aber besteht, so lange wird das Bauen nicht rentabel sein.“ Ich möchte Ihnen ein kleines Rechenegempel geben: Wenn irgend jemand herkäme, der von allen diesen Quertreibereien keine Ahnung hätte und fände sich ganz unbefangenen folgenden Verhältnissen gegenüber: Da leben 1000 Menschen in

einem Ort, 990 haben eine Wohnung und 10 haben keine Wohnung, was wäre da natürlicher, als daß diese 990 sagen, ja für diese 10 müssen auch Wohnungen gebaut werden, also werden wir, die wir so glücklich sind, ein Dach über uns zu haben, etwas hergeben müssen, daß für diese 10 Wohnungen gebaut werden können. Nach dem heutigen Geldwerte kostet der Bau einer Kleinwohnung 400 Millionen Kronen. Wenn man nur eine 3prozentige Verzinsung rechnet, so sind das 12 Millionen Kronen im Jahre. Es müßte also eine bescheidene Wohnung 12 Millionen Kronen im Jahre kosten. Da werden nun die 990 sagen, das ist ungerecht, daß wir so billig wohnen und die in den neuen Häusern so furchtbar teuer; wir müssen so viel dazu zahlen, daß diesen 10 die Wohnung billiger kommt. Das wäre einfach und natürlich gedacht. Anders unsere Kapitalisten! Anders unsere Hausbesitzer und Salonagrariar. Sie sagen, nicht diesen 10 Leuten müssen wir die Wohnungen verbilligen, sondern alle 990 müssen für Zimmer und Küche 12 Millionen Kronen zahlen, damit das Bauen wieder rentabel wird. Alles, was die 990 zahlen, fließt dann in die Taschen der Hausbesitzer, nur damit die 10 Leute Wohnungen bekommen. Das ist widersinnig. Kein Mensch wird das begreifen, jeder wird sagen, ich bringe das Opfer für die 10, es ist aber widersinnig, daß auch die 990 diese Millionenmietzinse zahlen sollten. Ein bescheidener Anfang wäre die Anerkennung unseres Eventualantrages, daß für den Fall, als wir die Mieter schon belasten wollen — wir haben diese Belastung nicht erfunden — die Mieter nur belastet werden in dem vom Wiederaufbau geforderten Ausmaße. Aber wenn Sie schon das nicht wollen, dann geben Sie nur die Hälfte davon für Wohnbauzwecke, ein bescheidener Trost für die Obdachlosen und Wohnungslosen. Zeigen Sie, daß Sie ein Herz für die Bevölkerung, für das gerechte Empfinden und für den gesunden Menschenverstand haben, und daß Sie nicht aufsitzen den Argumenten der Wucherer und Salonagrariar und stimmen Sie für unseren Eventualantrag. (Beifall auf der sozialdemokratischen Seite. — Zurufe von der Galerie. — Abgeordneter Hartleb: „Herr Präsident, ich bitte, die Galerie mischt sich in die Verhandlung ein!“)

Vorsitzender Präsident Kölbl (das Glockenzeichen gebend): Ich ersuche die Galerie, sich vollkommen ruhig zu verhalten, sonst müßte ich die Galerie räumen lassen! (Abgeordneter Leichin zu den Bauernbündlern: „Sie Urgermanen! Sie schützen die Juden!“ — Abgeordneter Wihann: „Sie schützen die großen Juden durch das Mietengesetz. — Wer hat für die Bank-

juden gestimmt?“) Ich bitte, die Verhandlung nicht fortwährend zu stören!

Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Dr. Eger.

Abgeordneter Dr. Eger: Hohes Haus! Ich fühle mich veranlaßt, nochmals das Wort zu ergreifen mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Spak. Er hat nämlich gemeint, daß unsere Anträge keine Entlastung für die Festbesoldeten, sondern eine Belastung bedeuten. Diesbezüglich muß ich widersprechen. Es ist in unseren Anträgen vorgesehen, daß Wohnungen deren Zins im August 1914 weniger als 1200 K betragen hat, eine Ermäßigung erfahren. Hohes Haus! Es mußte jemand schon eine sehr große Wohnung haben, um im Jahre 1914 einen Zins von 1200 K zu entrichten. Es ist daher offenkundig, daß alle jene, die im August 1914 einen Zins von weniger als 1200 K entrichtet haben, von der Wohltat des Gesetzes berührt werden.

Herr Kollege Spak hat seinerseits darauf hingewiesen, daß die Sache nicht stimmt, und darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn jemand von den Festbesoldeten im Jahre 1914 eine größere Wohnung hatte, er heute ohnehin dieselbe nicht mehr für sich allein benötigt, sondern sich dadurch aushilft, daß er sich Untermieter hält. Es sei daher klar, daß, wenn ein Festbesoldeter eine größere Wohnung hat, er die Gebäudesteuer, die diese große Wohnung trifft, auf die Untermieter überwälzen wird. Ich glaube, ideal ist kein Gesetz; aber wir wollen, daß man nach Möglichkeit den wahrscheinlichen Verhältnissen Rechnung trägt und dieses Prinzip ist in unserem Antrage enthalten, der dahin geht, daß derjenige, der einen geringeren Zins bezahlt, der eine kleinere Wohnung hat, auch eine geringere Gebäudesteuer zu entrichten hat.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß wir natürlich nicht päpstlicher sein können als der Papst. Ich bin nicht Festbesoldeter, Herr Abgeordneter Spak auch nicht. Ich kann nur sagen, daß der Verband der Festbesoldeten um diese Intervention ersucht hat, weil er meint, daß dadurch, daß diese Abstufung aufgestellt wird, kleinere Wohnungen von der Gebäudesteuer geringer getroffen werden, und der Verband der Festbesoldeten wird wohl in erster Linie berufen sein seine Interessen zu wahren.

Weiters bin ich auf eine Einwendung des Herrn Berichterstatters noch gefaßt, der ich mit Rücksicht darauf, daß er das letzte Wort hat, vorbeugen möchte. Es wird gesagt werden, daß wir durch unsere Anträge das Gesetz nur verzögern. Hohes Haus! Es wird die gleiche Zeit dauern, ob der vorliegende Regierungsentwurf

sanktioniert wird oder der Regierungsentwurf mit unseren Abänderungsanträgen. Es können daher unsere Abänderungsanträge, nachdem sie sich mit dem niederösterreichischen Gesetze decken, keine Verzögerung der Sanktion herbeiführen.

Abgeordneter Hartleb: Hohes Haus! Ich habe mich deshalb zum Worte gemeldet, um festzustellen, daß die Sozialdemokraten, insbesondere Frau Abgeordnete Tausk, das Wiederaufbaugesetz nur dann kennen, wenn es sich um die Belastung der Landwirtschaft handelt, sich aber an den Wortlaut desselben nicht erinnern können, wenn es in ihrem Interesse liegt, das Gesetz nicht zu kennen. Frau Abgeordnete Tausk hat immer von einem Höchstausmaße gesprochen, das für die Gebäudesteuer im Wiederaufbaugesetze festgesetzt ist. (Zwischenruf der Frau Abgeordneten Tausk: „Höchstausmaß habe ich nicht gesagt!“) Ich bitte, der Ausdruck Höchstausmaß ist wiederholt gebracht worden und es kann ja sehr leicht auch aus dem stenographischen Protokolle nachgewiesen werden, daß dem so ist. Der Paragraph ist überschrieben „Mindestausmaß der Steuer“ und auch im Texte finden wir das. Frau Abgeordnete Tausk hat wiederholt betont, daß das Gesetz das 6fache als Höchstausmaß vorsieht. Wenn nun niemand dagegen gesprochen hätte, hätte die Öffentlichkeit annehmen können, daß es sich tatsächlich so verhält.

Nun möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung besonders große Städte im Jahre 1910 bedeutend mehr Einwohner hatten als heute, damals war keine Wohnungsnot, heute bei weniger Einwohnern haben wir sie. Es wäre interessant, wenn man einmal der Sache nachgehen würde, warum das heute so ist. Die Einwohnerzahl ist gesunken und die Wohnungsnot ist in ganz ungeheurem Maße gestiegen. Wenn Sie glauben, daß Sie uns veranlassen werden, dafür einzutreten, daß auf andere Weise als wie durch Abänderung des Mietengesetzes der Wohnungsnot gesteuert wird, irren Sie sich. (Abgeordneter Leichin: „Die Hoffnung haben wir nicht!“) Wir werden nie für etwas anderes eintreten, weil wir der festen Überzeugung sind, daß es kein anderes Mittel gibt, der Wohnungsnot zu steuern. Wenn die Frau Abgeordnete Tausk meint und uns empfiehlt, die Leute sollen Häuser bauen, wo sie doch wissen, daß sie daraufzahlen, so kann man nur das entgegenhalten, was ich schon im Jahre 1919 in meiner Rede anläßlich der Beratung der Abschaffung der Zentralen ausgeführt habe. Ich habe gesagt, derjenige, der berufen ist, beim Regieren mitzuarbeiten, muß die Menschen so nehmen wie sie sind und nicht,

wie er sie gerne haben möchte. Die Menschen sind keine Engel und weil die Menschen keine Engel sind und weil jeder Mensch so rechnet, daß er nur dann sein Geld anlegt, wenn er den Lohn daraus zieht, deshalb müssen auch wir mit der realen Wirklichkeit und damit rechnen, daß diejenigen, für die die Gesetze gemacht werden, Menschen und keine Engel sind und müssen uns sagen, solange die Leute, die wir veranlassen wollen, Häuser zu bauen, nicht die Gewähr haben, daß die Häuser etwas tragen, solange helfen auch unsere gesetzlichen Maßnahmen nichts. Ich glaube, daß der Bauarbeiter in der Versammlung in Wien — ich bin da zufällig in eine sozialdemokratische Bauarbeiterversammlung hineingeraten — der aufgestanden ist und erklärt hat, das ganze Gequatsche von Wohnungsnot und Menschlichkeit sei nichts anderes als eine Schädigung des Arbeiterstandes, Recht gehabt hat. Er hat gesagt, ganz Wien lebe auf Kosten der Bauarbeiter. Der Mann hat Recht gehabt. Wenn wir eine geregelte Bautätigkeit haben würden, würden wir keine Arbeitslosigkeit mehr haben. Wir bleiben bei der Ansicht, daß das einfachste ist, der Wohnungsnot zu steuern, eine schleunigste gründliche Abänderung oder gänzliche Beseitigung des Mietengesetzes.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage Eingehen in die Spezialdebatte.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Es wird beantragt, Eingehen in die Spezialdebatte. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. (Der Antrag wird angenommen.)

Wir kommen zu § 1.

Berichterstatter Dr. Enge: Ich beantrage Annahme des § 1, der lediglich feststellt, daß eine Landesgebäudesteuer einzuführen ist. Hierzu haben im Finanzausschusse die Großdeutschen durch Abgeordneten Dr. Eger einen Minderheitsantrag gestellt auf Streichung des § 1. Ich bitte um Ablehnung des Minderheitsantrages Dr. Eger.

Vorsitzender Präsident Kölbl: Es liegt ein Antrag vor auf Streichung des § 1, und zwar ein Minderheitsantrag. Ich bitte die Abgeordneten, welche für die Annahme dieses Antrages sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun die Abgeordneten, welche für die Fassung des § 1 in der vorliegenden Form sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

§ 2.

Berichterstatter Dr. Enge: Im § 2 wird der Gegenstand und das Ausmaß der Landesgebäudesteuer bestimmt. Ich bitte um Annahme des § 2 in der Fassung des Regierungsentwurfes. Hierzu haben erstens Abgeordneter Sonnhammer und Genossen den Antrag gestellt, an Stelle des 155fachen Friedensmietzinses den 6fachen Ertrag vom Jahre 1922 zu nehmen. Ich bitte, diesen Minderheitsantrag der Abgeordneten Sonnhammer und Genossen abzulehnen, da es sinnlos wäre, eine Steuer einzuhoben, deren Veranlagung und Durchführung mehr kosten würde, als der Ertrag dieser Steuer ausmacht.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Eger zu diesem Paragraphen Abänderungsanträge gestellt, die im Wesen inhaltlich zwei verschiedene Bestimmungen betreffen. Erstens wird festgelegt, daß an Stelle der Einheitssteuer im Sinne des Regierungsentwurfes, wie früher, eine Staffelung einzutreten habe bezüglich des Zinses für Wohnräume, während diese für die zu Erwerbszwecken dienenden Räumlichkeiten nicht vorgesehen ist. Dieser Minderheitsantrag ist nach der Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ein Sanktionshindernis früher gewesen und wurde deswegen der Einspruch von der Bundesregierung erhoben. Wenn auch Dr. Eger festgestellt hat, daß die Bundesregierung bei dem Gebäudesteuergesetze für das Land Niederösterreich dieses Sanktionshindernis nicht gefunden hat, so ist festzuhalten, daß nach dem Wortlaute des § 2, Punkt 4 des Mietengesetzes, eines Reichsgesetzes, doch der Mietzins zu errechnen ist aus vier Bestandteilen, dem Grundzins, dem Instandhaltungszins, dem Betriebskostenbeitrag und aus dem verhältnismäßigen Anteile der auf die Liegenschaft zu entrichtenden Abgaben. Durch den Antrag des Herrn Dr. Eger scheint doch die Bestimmung des § 2, Punkt d des Mietengesetzes tangiert und würde ich aus diesem Grunde bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, abgesehen davon, daß dadurch bedeutende Mehrarbeiten den Behörden, die die Veranlagung durchzuführen haben, auferlegt werden, so daß sich die Bundesregierung veranlaßt gesehen hat, darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Mitwirkung versagen müßte. Versagt aber die Bundesregierung ihre Mitwirkung bei der Landesgebäudesteuer, so würde die Folge die sein, daß wir in Steiermark einen eigenen Veranlagungskörper bilden müßten, der bedeutend mehr an Kosten erfordern würde als das Erträgnis ausmacht. Ich würde daher bitten, diesen Teil des Antrages abzulehnen.

Im zweiten Teile des Minderheitsantrages Doktor **Eger** wird eine Steuerbegünstigung verlangt für die Hausbesitzer; diese sollen nur die halbe Gebäudesteuer tragen. Im Namen der Mehrheit des Ausschusses habe ich zu bitten, auch diesen Antrag abzulehnen, da endlich und schließlich die Steuereinheit die Wohnung bildet und es nicht einzusehen ist, daß für Wohnungen ein Unterschied gemacht werden soll, ob sie vom Eigentümer oder vom Mieter gebraucht werden. Wenn die Absicht der Minderheitsantragsteller die ist, auf diesem Wege die Härten des Mietengesetzes teilweise gutzumachen, so meint die Mehrheit des Ausschusses, daß das ein nicht gangbarer Weg ist, sondern daß das der sein müßte, im Rahmen einer Abänderung des Mietengesetzes die bestehenden oder vermeintlichen Ungerechtigkeiten gut zu machen. Es ist aber nicht Sache der Landesgesetzgebung bei Einführung von Steuern den Ertrag des Hauses zu heben. Daher habe ich den Antrag zu stellen, auch den zweiten Teil des Minderheitsantrages Dr. **Eger** abzulehnen.

Weiters hat zu § 2 für den Fall der Ablehnung des Antrages der Abgeordneten **Sonnhammer** und Genossen, die Frau Abgeordnete **Tausk** einen Eventualantrag eingebracht, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, 50 Prozent des Ertrages der Landesgebäudesteuer für Wohnbauzwecke zu verwenden. Ich habe zu erklären, daß man an und für sich mit allen Mitteln das Bauen zu fördern hat, daß aber der Zweck der Landesgebäudesteuer ein anderer ist, nicht das Bauen zu fördern aus den Erträgen dieser Steuer, sondern diese Steuer soll dazu dienen, soweit ihr Ertrag für das Land einläuft, die Bedeckung zu bilden für den Abgang der ordentlichen Jahresgebarung des Landes. Daher möchte ich das hohe Haus im Namen der Mehrheit des Ausschusses bitten, auch diesen Eventualantrag abzulehnen.

Ich würde also bitten, sowohl den Antrag der Abgeordneten **Sonnhammer** und Genossen, als auch den Antrag des Abgeordneten Dr. **Eger** und den Resolutionsantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** abzulehnen und sodann den § 2 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Eger**: Ich habe mich nur deshalb zum Worte gemeldet, weil ich um Aufklärung bitten möchte bezüglich einer Behauptung des Herrn Berichterstatters. Er hat erwähnt, daß die Bundesregierung ihre Mitwirkung versagen würde, wenn wir an der Staffellung festhalten. In dem Berichte, der vorliegt, heißt es lediglich (liest): „Die praktische Durchführung der Staffellung würde übrigens für die mit ihrer

Durchführung betrauten Organe der Bundesfinanzverwaltung bedeutende Mehrarbeiten mit sich bringen.“ Ich bemerke weiters, daß es im niederösterreichischen Gesetze steht, daß die Steuer durch die Bundesbehörden eingehoben wird, und ich muß daher bestreiten, daß die Bundesregierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie die Mitwirkung versagt, wenn wir die Staffellung beschließen. Ich möchte diesbezüglich den Herrn Berichterstatter um Aufklärung bitten.

Berichterstatter Dr. **Engel**: Ich habe hinzuweisen auf den bezüglichen Bericht der Landesregierung, der in der Beilage Nr. 400 nicht bloß den Mitgliedern des Finanzausschusses vorgelegen ist, sondern sämtlichen Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen ist. In diesem Berichte heißt es, es teilt das Finanzministerium das und das mit, und nun folgt der Bericht der Landesregierung, der doch für mich als Berichterstatter maßgebend sein muß und dem ich Glauben beimessen muß, denn ich kann nicht annehmen, daß die Landesregierung, die dem hohen Hause verantwortlich ist, an uns einen unrichtigen Motivenbericht schickt bezüglich der Mitteilungen des Finanzministeriums. Nun sagt der Motivenbericht im vorletzten Absätze, die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen beim Vollzuge könne nicht zugestanden werden, und das habe ich in meinem Berichte gesagt, was die Landesregierung dem hohen Hause ganz offiziell in ihrem Berichte mitgeteilt hat. Ich glaube also nicht, daß ich etwas Falsches vorgebracht habe und würde ich bitten, die Minderheitsanträge abzulehnen.

Abgeordneter Dr. **Eger**: Ich ersuche nochmals um Aufklärung, denn es heißt ausdrücklich: „Hiezu führte das Finanzministerium folgendes aus:“ Das ist dann im vorletzten Absätze des weiteren ausgeführt, was das Finanzministerium erklärt hat. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es in der gleichen Aufschrift des Finanzministeriums, die mehrere Seiten umfaßt, heißen würde, die Zustimmung der Bundesorgane beim Vollzuge könne nicht zugestanden werden. Ich habe nicht behauptet, daß der Herr Berichterstatter etwas Unrichtiges behauptet habe, sondern ich habe nur um Aufklärung ersucht, woher er diese Behauptung hat. Diese Aufklärung ist mir nicht genügend, weil ich mir einen derartigen Widerspruch nicht erklären kann.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich schreite, nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, zur Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über die Fassung des § 2 in der von Herrn Dr. **Eger** und Genossen vorgeschlagenen Form. Bestehen die Herren Antragsteller auf der Verlesung des Antrages? (Rufe: „Nein!“)

Abgeordneter **Dr. Eger** (zur Abstimmung): Um getrennte Abstimmung wird gebeten, wie sie auch im Finanzausschusse durchgeführt worden ist, und zwar über den letzten Absatz.

Abgeordneter **Leichin** (zur Abstimmung): Vor der Abstimmung wäre es vielleicht gut, wenn zur Aufklärung der letzte Absatz vorgelesen würde, damit jeder weiß, was er enthält; er enthält nämlich die Bestimmungen wegen der Hausbesitzer. Es ist notwendig, daß das jeder erfährt. (Unruhe.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich bitte um Ruhe und Aufmerksamkeit. Ich lasse zuerst abstimmen über den § 2, mit Ausnahme des letzten Absatzes, in der von Herrn Abgeordneten **Dr. Eger** vorgeschlagenen Form.

(Der Antrag bleibt in der Minderheit.)

Der letzte Absatz über den ich separat abstimmen lasse, lautet (liest):

„Für alle nach Punkt 2 steuerpflichtigen Wohnräume beträgt hingegen die Landesgebäudesteuer nur den 165fachen Betrag des Halbjahrmietzinses (Mietwertes) vom 1. August 1914; ausgenommen von dieser Begünstigung sind jene Fälle, in welchen die Anzahl der vom Hauseigentümer selbst benützten Wohnräume größer ist als die doppelte Anzahl der darin wohnenden Personen. Miteigentümer haben auf die Begünstigung dieses Absatzes nur dann Anspruch, wenn sie wenigstens zur Hälfte Miteigentümer sind.“

(Der Antrag bleibt in der Minderheit.)

Es gelangt nunmehr zur Abstimmung der Abänderungsantrag der Abgeordneten **Sonnhammer** und Genossen, der beinhaltet, daß an Stelle des 155fachen Betrages zu setzen sei:

„Als Landesgebäudesteuer ist das 6fache des im Jahre 1922 erzielten Ertrages zu entrichten.“

(Der Antrag bleibt in der Minderheit.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Fassung des § 2.

(Der Antrag bleibt in der Minderheit.)

Ich unterbreche die Sitzung auf eine Viertelstunde.

(Die Sitzung wird um 5 Uhr 50 Minuten nachmittags unterbrochen und um 6 Uhr 35 Minuten nachmittags wieder aufgenommen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich eröffne die Sitzung wieder und schreite fort in der Behandlung der Tagesordnung.

Vorerst erübrigt noch die Abstimmung über den Eventualantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** und Genossen zum § 2. Er lautet (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, die Hälfte des Ertrages der Landesgebäudesteuer Gemeinden, gemeinnützigen Bau- und Wohnungs- oder Siedlungsgenossenschaften für Wohnbauzwecke zur Verfügung zu stellen.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für diesen Eventualantrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist in der Minderheit.

Zur Stellung eines weiteren neuen Antrages erteile ich dem Herrn Berichterstatter **Dr. Enge** das Wort.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Die Abstimmung über § 2 unseres Landesgebäudesteuergesetzes hat bisher folgendes Bild ergeben:

Der Minderheitsantrag der Abgeordneten **Sonnhammer** und Genossen, die Gebäudesteuer mit dem 6fachen des Friedenszinses zu bestimmen, hat die Mehrheit nicht gefunden, ebenso ist der Minderheitsantrag **Dr. Eger**, und zwar in beiden Teilen, erstens wegen der Staffelung und zweitens wegen Begünstigung der Hausbesitzer, in der Minderheit geblieben. Ebenso ist jetzt der Eventualantrag der Frau Abgeordneten **Tausk** in der Minderheit geblieben und schließlich ist der Antrag des Finanzausschusses ebenfalls in der Minderheit geblieben, so daß wir über den Inhalt des § 2 noch keinen Antrag haben, der die Mehrheit des Hauses gefunden hat. Ich habe nun nach Vereinbarung der Parteien den Antrag zu stellen, der sich deckt mit dem Regierungsentwurfe, bei dem alles bleibt bis auf den Punkt 2, dieser ist in der ersten und dritten Zeile, wo es lautet, daß die Landesgebäudesteuer im 155fachen Betrage zu entrichten ist, zu ändern. Ich stelle den Antrag, daß für die Gebäudesteuer der 135fache Betrag des Jahresmietzinses vom 1. August 1914 zu entrichten ist und bitte um Annahme dieses Antrages.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Fassung des § 2 in der nunmehr vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

§ 3.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich beantrage unveränderte Annahme des § 3 in der Fassung der Landesregierung und habe zu bemerken, daß hiezu die Frau Abgeordnete **Tausk** Abänderungsanträge gestellt hat, und zwar

1. auf Streichung des Punktes 3 und

2. auf Streichung der Worte im Punkte 6 „und schloßähnliche Gebäude“. Im Namen der Mehrheit des Ausschusses bitte ich, die Minderheitsanträge abzulehnen.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse zuerst über die Abänderungsanträge der Frau Abgeordneten **Tausk** abstimmen und ersuche die Abgeordneten, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind abgelehnt.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die Fassung des § 3 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

§ 4.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich bitte um Annahme des § 4 in der Regierungsfassung. Hiezu sind keine Minderheitsanträge gestellt.

(Der Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Enge**: § 5. Ich bitte um Annahme der Fassung der Landesregierung. Zu § 5 hat Herr Abgeordneter **Dr. Eger** einen Minderheitsantrag gestellt. (Abgeordneter **Dr. Eger**: „Ich ziehe alle Minderheitsanträge zurück.“)

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Nachdem der Herr Abgeordnete **Dr. Eger** seine Minderheitsanträge zurückgezogen hat, lasse ich abstimmen über § 5 in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Form und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Zu § 6 und 7 sind Minderheitsanträge nach Zurückziehung der Minderheitsanträge **Dr. Eger** nicht gestellt und ich bitte, die Abstimmung über den § 6, der die Steuerveranlagung und § 7, der die Rechtsmittel behandelt, in einem vornehmen zu wollen im Sinne des Entwurfes der Landesregierung.

(§§ 6 und 7 in der Fassung der Regierungsvorlage werden angenommen.)

Berichterstatter **Dr. Enge**: § 8. Hiezu hat der Herr Abgeordnete **Sonnhammer** einen Minderheitsantrag gestellt. Ich bitte im Namen der Mehrheit um Ablehnung des Antrages **Sonnhammer** und Beschließung des § 8 in der Fassung der Landesregierung.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Da der Minderheitsantrag zu § 8, Absatz 1 kein Abänderungsantrag, sondern ein Zusatzantrag ist, werde ich zuerst über den Antrag des Herrn Berichterstatters abstimmen lassen

und dann über den Zusatzantrag. Ich ersuche die Abgeordneten, welche für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Form sind die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich lasse nunmehr über den Zusatzantrag abstimmen, der lautet (liest):

„Die Gebühr des Hauseigentümers beträgt jedoch niemals mehr als 15 Friedensmietzinse.“

Ich ersuche die Abgeordneten, welche für diesen Zusatzantrag sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter **Dr. Enge**: Ich habe sinngemäß zu § 8 festzustellen, daß es nunmehr, nachdem wir im § 2 an Stelle des 155fachen das 135fache genommen haben, im § 8 sinngemäß heißen muß nicht 140fach sondern 120fach. Diese Erklärung dürfte genügen, das ist so sinngemäß.

Zu §§ 9 bis 13 sind im Finanzausschusse Minderheitsanträge nicht eingebracht worden und ich bitte, wenn nicht Anträge jetzt noch gestellt werden, die Abstimmung über die §§ 9 bis 13 unter einem vornehmen zu wollen und das Gesetz in der Fassung der Landesregierung anzunehmen.

Vorsitzender Präsident **Kölbl**: Ich lasse über die §§ 9 bis 13 in der vorliegenden Fassung abstimmen und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben.

(§§ 9 bis 13 werden angenommen.)

Ich lasse nunmehr über das vorliegende Gebäudesteuergesetz in der nun vom Hause beschlossenen Form als Ganzes abstimmen und ersuche die Abgeordneten, welche dafür sind, die Hand zu erheben.

(Das Landesgebäudesteuergesetz in der vorliegenden Fassung wird angenommen.)

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Nächster Gegenstand ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, Beilage Nr. 397 und Nachtrag zu Beilage Nr. 397, betreffend die Erhöhung der städtischen Pflastermaut in Graz.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter **Riemelmoser**.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses **Riemelmoser** (von der Rednerbühne): Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich heute mit einer etwas unangenehmen Vorlage des Stadtrates Graz zu beschäftigen gehabt, es handelt sich um die Neuregelung der Pflastermaut. Wenn auch die Mehrheit des Ausschusses die finan-

zielle Bedrängnis der Stadt Graz eingesehen hat und wenn sie auch den guten Willen hat der Stadt Graz nach Möglichkeit zu helfen, so konnte sie doch dem Gesehtentwurf nicht voll zustimmen, sondern hat die Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Klusemann angenommen, nach welchen es im Geseze im § 1 heißen soll (liest):

„Der Stadtgemeinde Graz wird bewilligt, die städtische Pflastermaut auf folgende Sätze umzuändern:

1. Für ein einspänniges Fuhrwerk	500 K
„ „ zweispänniges Fuhrwerk	1.000 „
„ „ Reitpferd	500 „
„ „ Motorrad	1.000 „
Für einen Personenkraftwagen bis zu vier Sitzen	5.000 „
Für einen Personenkraftwagen mit mehr als vier Sitzen	10.000 „
Für einen Lastkraftwagen bis 1000 Kilogramm Tragfähigkeit	3.000 „
Für einen Lastkraftwagen mit über 1000 Kilogramm Tragfähigkeit	5.000 „

Leichtes und schweres Triebvieh ist von jeder Mautgebühr befreit, desgleichen Fuhrwerke, die ausschließlich land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse nach Graz bringen.“

Punkt 2, 3 und 4 des § 1 der Vorlage sollen unverändert bleiben, dagegen soll im Punkt 5 der Satz „für Triebvieh jedoch ist sowohl beim Eintritt wie beim Austritte die Gebühr zu entrichten“ gestrichen werden.

Der § 2 soll zur Gänze gestrichen, § 3 bleiben und § 4 dahin abgeändert werden, daß die Wirksamkeit des Gesezes nicht mit 31. Dezember 1926, sondern 31. Dezember 1923 erlischt.

Ich bitte um Annahme der Vorlage in dieser Form.

(Der Antrag und der vorgelegte Gesehtentwurf werden ohne Wechselrede angenommen.)

Vorsitzender Präsident Kölbl: Der nächste Gegenstand ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung 1. betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz (L.-R.-Zl. 16.627), 2. betreffend eine Abänderung des mit dem Berichte Beilage Nr. 399 vorgelegten Gesehtentwurfes über die Aufnahme eines Anlehens von 30 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz. (Beilage Nr. 403.)

Berichterstatter ist Herr Bürgermeister Abgeordneter Muchitsch.

Berichterstatter des Gemeinde- und Verfassungsausschusses Muchitsch (von der Rednerbühne): Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 28. Mai 1923 beschlossen zur Bedeckung des Erfordernisses der außerordentlichen Gebarung eine Anleihe in der Höhe von 30 Milliarden Kronen aufzunehmen, und hiefür die Genehmigung des Landtages einzuholen. Diese Anleihe wird vorwiegend benötigt für Investitionen, für Ausgaben, die nicht aus der ordentlichen Gebarung bestritten werden können. Da die Mittel der ordentlichen Gebarung nicht einmal dazu ausreichen um die laufenden Ausgaben zu bedecken, kann keine Rede sein, daß Investitionen aus den Mitteln der ordentlichen Gebarung bestritten werden können. Grundsätzlich müssen wir uns aber auf den Standpunkt stellen, daß für Investitionen, die von langer Dauer sind, auch die kommenden Generationen aufzukommen haben. Die außerordentliche Gebarung des Haushaltes der Stadt Graz benötigt nun die Anleihe zunächst für Zwecke der Durchführung eines Teiles der Schwemmkanalisation, des Baues von Verkehrsstraßen und Brücken usw. Die Landesregierung hat nun den Antrag gestellt ein Gesez zu beschließen, mit welchem der Stadtgemeinde Graz die Ermächtigung erteilt wird eine solche Anleihe auch in Goldkronen aufzunehmen, welche in längstens 60 Jahren zurückgezahlt werden soll. Der Wortlaut des Gesezes liegt den Mitgliedern des hohen Hauses vor und ich glaube daher davon Abstand nehmen zu können das Gesez selbst zu verlesen. Bemerken möchte ich noch, daß der Nationalrat bereits einen Gesezesbeschluß gefaßt hat, wonach den Obligationen dieser Anleihe die Mündelsicherheit zuerkannt wird, und daß es nur bei diesem Gesezesbeschlusse bleiben wird, weil die Möglichkeit bis auf weiteres nicht gegeben ist, eine solche Obligationsanleihe unterzubringen. Die Geldinstitute und Großbanken haben keine Mittel, um sie den öffentlichen Körperschaften gegen eine angemessene erträgliche Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Es sind nur Gelder zu haben um mindestens 28 Prozent und weit darüber hinaus. Es ist aber ganz ausgeschlossen, eine Anleihe zu bekommen etwa für 8 oder 9 Prozent, die vielleicht für eine öffentliche Anleihe erträglich wären. Diesbezüglich eingeleitete Verhandlungen haben bereits dieses Resultat ergeben. Ich muß konstatieren, daß die Dinge so stehen, und daß daraus das Resultat sich ergibt, daß die öffentlichen Verwaltungskörper ihren primitivsten Aufgaben nachzukommen nicht in der Lage sind. Die Verwaltung einer großen Ge-

meinde, wie der Landeshauptstadt Graz, hat nicht nur den bestehenden Verwaltungsapparat und die laufenden Agenden zu erledigen, sondern ihre Aufgabe ist zweifellos auch darin gelegen, für die Entwicklung und Erhaltung der Stadt und für die Ausgestaltung der sanitären Einrichtungen usw. zu sorgen. Wenn ich erwähne, daß es dringend notwendig geworden ist, an Stelle der Radekybrücke eine Notbrücke zu erbauen, weil diese Brücke den Dienst versagen kann, und die Gefahr nicht gering ist, daß sie den Dienst versagen wird, und wenn ich weiter erwähne, daß die Durchführung der Schwemmkanalisation für die öffentlichen Gebäude der Stadt Graz eine dringende Notwendigkeit geworden ist, so muß ich aber auch andererseits feststellen, daß die Mittel hiezu nicht aufgebracht werden können, weil einerseits aus den laufenden Einnahmen solche Ausgaben nicht bestritten werden können und weil andererseits eine Anleihe nicht untergebracht werden kann, weil die Großbanken die Gelder nicht zur Verfügung stellen. Das alles führt zu dem Resultat, daß die Gemeinde ihrer Verpflichtung nachzukommen nicht in der Lage ist, und weiters zu der Tatsache, daß es für die Bevölkerung der Stadt Graz mit der Zeit einen sehr großen Schaden mit sich bringen wird. Alles, was jetzt unterlassen werden muß, insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der Straßen, Ausbesserung der Straßen, Erhaltung der Häuser die der Stadt gehören, führt zu einer großen Schädigung insoweit, weil die notwendigen Reparaturen nicht rechtzeitig vorgenommen werden können, so daß in einem späteren Zeitpunkte weit größere Ausgaben zu leisten sein werden. Ich muß nur sagen, daß, wenn die Tatsache lange aufrecht bleibt, daß öffentliche Anleihen nicht unterzubringen sind, es zu einem Verfall der Stadt führen muß. Es war noch im Jahre 1920 möglich, eine Anleihe von 120 Millionen Kronen und im Jahre 1921 eine solche von 350 Millionen Kronen unterzubringen, aber im Jahre 1922 war es nicht mehr möglich, auch nur eine Milliarde zu plazieren, und ebenso wenig ist es jetzt möglich, diese Anleihe von 30 Milliarden Kronen unterzubringen, weil die Banken die Gelder für solche Zwecke nicht zur Verfügung stellen. Wenn wir trotzdem den Antrag an den Landtag und an die Bundesregierung gerichtet haben zur Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Nationalrat, damit die Mündelsicherheit ausgesprochen werde, so geschah das nur aus dem Grunde, weil diese Ermächtigung in der nächsten Zeit nicht erlischt und weil doch in absehbarer Zeit eine Verbilligung des Geldes und eine Herabsetzung des Zinsfußes eintreten kann, so daß eine öffentliche Anleihe untergebracht werden

kann. Eine solche Möglichkeit müßte rasch ausgenützt werden. Ich bitte im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, diesem Gesetzentwurf, womit der Stadtgemeinde die Ermächtigung erteilt wird, eine Anleihe von 30 Milliarden Kronen aufzunehmen, die Zustimmung zu erteilen.

Es sind beide Vorlagen zusammengezogen bezüglich der Aufnahme eines Anlehens in der Höhe von 30 Milliarden Kronen und betreffend Aufnahme einer schwebenden Schuld von 20 Milliarden Kronen, und zwar in der Weise, daß die schwebende Schuld in der Höhe von 20 Milliarden Kronen rückgezahlt werden soll aus dem Erlöse der Obligationenanleihe in der Höhe von 30 Milliarden Kronen. Nachdem es sich als notwendig herausgestellt hat, einen Betrag von fünf Milliarden zur Deckung des Abganges in der ordentlichen Gebarung im Jahre 1923 zu verwenden, stellt nunmehr die Landesregierung in Zusammenfassung der beiden Vorlagen folgenden Antrag (verliert die in Beilage Nr. 403 enthaltenen Anträge).

Ich bitte nunmehr das hohe Haus, den Gesetzentwurf, Beilage Nr. 399, betreffend Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens von 30 Milliarden Kronen durch die Stadtgemeinde Graz, sowie die Anträge in der Beilage Nr. 403, mit den für die Aufnahme der 30-Milliarden-Anleihe gestellten Abänderungsanträgen der Landesregierung anzunehmen, womit dann beide Gesetzentwürfe, beziehungsweise die dazu gestellten Abänderungsanträge zum Beschlusse erhoben sind.

Abgeordneter **Schreckenthal**: Hohes Haus! Es hat Herr Bürgermeister **Muchitsch** im Laufe des Referates eine bewegliche Klage geführt, daß es der Stadtgemeinde Graz nicht möglich ist, eine Anleihe zu einem bestimmten akzeptablen Zinsfuße unterzubringen. Das gleiche, was für die Stadtgemeinde Graz gilt, gilt auch für die Landwirtschaft in der Frage der Hypothekarkredite. Es ist nicht möglich, solche zu einem entsprechenden Zinsfuße zu erhalten aus dem Grunde, weil es den Pfandbriefinstituten nicht möglich ist, Darlehen auf dem Markte unterzubringen. Das ist darauf zurückzuführen, daß man sagen kann, das gebrannte Kind fürchtet das Feuer. Die Kapitalisten, die ihr Geld in Obligationen der Stadt oder des Landes investiert haben, haben nirgends so schlechte Erfahrungen gemacht, als gerade hier. Ich möchte darauf verweisen, daß die Gemeinde Wien im Jahre 1901 ein Investitionsanlehen ausgegeben hat, das die Goldverpflichtung enthalten hat, und daß sie gerade mit dieser Goldverpflichtung Reklame getrieben hat, um die Anleihe

leichter unterzubringen. Was ist geschehen? Die Gemeinde Wien hat diese Anleihe trotz der Goldverpflichtung in schlechtem Gelde zurückgezahlt. Was ist mit dem Lande Steiermark gewesen? Es hat eine Anleihe aufgenommen, ich glaube im Jahre 1905, in gutem Gelde und hat sie in schlechtem Gelde zurückgezahlt. Die Pfandbriefinstitute haben die Pfandbriefdarlehen, die sie von den Pfandbriefbesitzern bekommen haben, in schlechter Valuta zurückgezahlt. Dadurch ist ein kolossales Mißtrauen in den Kreisen des anleihesuchenden Publikums entstanden, so daß in absehbarer Zeit nicht damit zu rechnen sein wird, eine Anleihe in einer derartigen Höhe, wie sie Herr Abgeordneter Muchitsch vorgetragen hat, im ganzen 50 Milliarden, unterzubringen. Bis das Vertrauen wieder kommt, das wir in der Stabilisierung der Krone haben müssen, bis das Publikum die Überzeugung haben wird, daß es bei diesen Anleihen sein Geld nicht verliert, erst dann wird es möglich sein, daß Gemeinden und die Landwirtschaft auch billigen Hypothekarkredit oder Bankkredit werden erreichen können.

Vorsitzender Präsident Köbl: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und lasse zuerst abstimmen über Beilage Nr. 399, enthaltend das Gesetz, betreffend Aufnahme eines Anlehens von 30 Milliarden Kronen einschließlich der von der Landesregierung in Beilage Nr. 403 gestellten Abänderungsanträge.

(Angenommen.)

Nunmehr lasse ich abstimmen über den Antrag unter I der Landesregierung in Beilage Nr. 403, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 20 Milliarden.

(Der Antrag wird angenommen.)

Die heutige Tagesordnung ist somit erledigt.

Folgende Anfrage wurde eingebracht (verliest die Überschrift, siehe Verzeichnis Seite 1311). Die Anfrage wird sofort an ihre Adresse geleitet werden.

Das Stattfinden der nächsten Sitzung wird schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 10 Minuten abends.)

Anhang.

I.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kammerer, Kasper, Lang und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend die Zerstörung von Straßen und Gefährdung von Brücken durch den infolge der hohen Frachttarife

der Graz-Wieserbahn und der steiermärkischen Landesbahn Preding—Stainz hervorgerufenen außerordentlich starken Lastenautoverkehres im Gerichtsbezirke Stainz.

Wegen der außerordentlich hohen Frachtgebühren der eingangs erwähnten Eisenbahnen hat der Verkehr mit Lastkraftwagen im Gerichtsbezirke Stainz derart zugenommen, daß ein großer Teil der landwirtschaftlichen und Industrieprodukte nur mehr mit Lastkraftwagen verfrachtet werden. Die Straßen, welche für diesen Verkehr nicht gebaut sind, werden durch diese Art von Transportmittel in kurzer Zeit vollständig zugrunde gerichtet. Der Bezirksverwaltungsausschuß Stainz ist wegen Mangel an Betriebs- und Schottermaterial, der schwierigen Schotterbringungsverhältnisse und auch wegen seiner schlechten finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage, die Erhaltung der Straßen, für welche durch die ganze Kriegszeit und einige Jahre danach fast nichts aufgewendet wurde, in dem Maße zu besorgen, als es durch die Beschädigung bedingt und für einen ungehinderten Verkehr notwendig wäre. Dazu kommt, daß sämtliche im Bezirke befindlichen Brücken im strengsten Falle für eine Belastung von höchstens 4000 Kilogramm gebaut sind und daß man daher zur Vermeidung der Überschreitung der Höchstbelastung den Lastautoverkehr überhaupt verbieten müßte. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß ein längeres oder allgemeines Verbot des Lastautoverkehres von schwerwiegenden, nachteiligen, wirtschaftlichen Folgen für die Bevölkerung im allgemeinen, für die Industrie im besonderen begleitet wäre. Ist doch der Transport mit dem Lastauto weitaus bequemer, sicherer und billiger als auf der steiermärkischen Landesbahn und der Graz-Wieserbahn. Hierzu nur ein Beispiel: 1 Wagon (10 Tonnen) Bretter — in Stainz allein werden jährlich zirka 200.000 Kubikmeter Bretter zur Verfrachtung erzeugt — kostet an Fracht von Stainz nach Graz 1.140.000 K., von Graz nach Wien 1.660.000 Kronen. Der Frachtsatz für einen Waggon von Agram nach Spielfeld ist gleich mit dem von Spielfeld nach Preding-Wieselsdorf. Eine gesunde Wirtschaftspolitik müßte darauf bedacht sein, möglichst gleichmäßige Frachttarife auf allen Bahnen, auch den Privatbahnen, innerhalb des Bundesgebietes zu erzielen, damit nicht große Wirtschaftsgebiete mit ihren Produkten von der allgemeinen Konkurrenz ausgeschlossen werden.

Es gibt nur zwei Möglichkeiten, dem jetzt bestehenden unhaltbaren Zustande im Bezirke Stainz ein Ende zu bereiten: entweder Ermäßigung der Frachttarife der beiden Bahnen und Angleichung derselben an jene

auf der Südbahn oder Übernahme der Erhaltung der Hauptstraßenzüge, das sind die Straße von Graz—Lieboch—Lannach—Stainz—Deutschlandsberg und deren Fortsetzung und die Straße von Stainz—Preding—Wildon, durch den Bund.

Die Gefertigten richten daher an den Herrn Landeshauptmann die

Anfrage:

„1. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, sofort Vorfrage zu treffen, daß durch eine entsprechende Änderung der Tariffätze auf der steiermärkischen Landesbahn Preding—Wiefelsdorf—Stainz Abhilfe geschaffen wird?

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, sofort mit den maßgebenden Faktoren Fühlung zu nehmen, daß auch auf der Graz—Wieserbahn zur Abhilfe obiger Mißstände eine entsprechende Tarifregelung eintritt?

3. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, mit der Bundesregierung in Verhandlung zu treten, daß die in der Anfrage genannten Straßenzüge vom Bunde übernommen werden?“

Dr. K a m m e r e r.

R i e m e r.

S c h i f k o.

L a n g.

Franz K a s p a r.